

# HEGA 07/2013 - 02 - Anpassung der Geschäftsanweisung BOM

**Geschäftszeichen:** MI 22 – 6204.8 / 6530 / 1921.2

**Gültig ab:** 22.07.2013

**Gültig bis:** 22.07.2018

**SGB II:** -

**SGB III:** Weisung

**Bezug:**

- [HEGA 01/2012 - 05](#)
- [E-Mail-Info SGB III vom 13.06.2012](#)

**Aufhebung von Weisungen:** Die Geschäftsanweisung BOM (Stand April 2012) wird zum 20.07.2013 aufgehoben.

## Zusammenfassung:

Die Geschäftsanweisung zu Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (GA BOM) wird in aktualisierter Form bereitgestellt.

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Ziel](#)
- [3. Einzelaufträge](#)

## 1. Ausgangssituation

Durch das Gesetz zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2467) wurden § 48 Abs. 2 SGB III und § 130 SGB III zum 01.01.2013 aufgehoben. Die bisherige Unterscheidung von Berufsorientierungsmaßnahmen in Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung sowie in Maßnahmen der erweiterten Berufsorientierung ist somit weggefallen.

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat im Zeitraum vom November 2011 bis Februar 2012 die Förderung regionaler und überregionaler Berufsorientierungsmaßnahmen nach der bis zum 31.03.2012 geltenden Rechts- und Weisungslage (§ 33 Satz 3 bis 5 und § 421q SGB III a.F.) geprüft.

## 2. Auftrag und Ziel

Aufgrund des zum Jahresbeginn 2013 kurzfristig erfolgten Wegfalls der Unterscheidung von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung und Maßnahmen

der erweiterten Berufsorientierung bleibt es im Jahr 2013 bei der bisherigen Differenzierung (u. a. Buchung auf getrennten Finanzpositionen, getrennte Maßnahmen in COSACH). Ab 2014 wird es keine Unterscheidung und somit nur noch eine Art von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III geben. Die sich daraus ergebenden Änderungen wurden in der GA BOM aufgenommen.

Die haushaltsmäßige Unterscheidung fällt ab dem Haushaltsjahr 2014 ebenfalls weg. Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III sind nur noch im dezentralen EGT im Rahmen der Speziellen Maßnahmen für Jüngere jeder AA zu planen und zu bewirtschaften. Das Sonderprogramm PSJ wird nicht fortgesetzt. Deshalb entfallen die Finanzpositionen 2-685 11-00-3041 sowie 2-685 11-00-3042 mit Ablauf des 31.12.2013. Zulässige Bindungen aus dem Sonderprogramm PSJ werden zum Jahreswechsel zentral zu Lasten der Finanzposition 2-685 11-00-3021 umgebucht.

Darüber hinaus wurde unter Berücksichtigung der im Rahmen der o. a. Prüfung des BRH getroffenen Feststellungen und der hierzu erfolgten Erörterung in der Selbstverwaltung die GA BOM insbesondere in folgenden Punkten angepasst:

- Konkretisierung der möglichen Inhalte von Berufsorientierungsmaßnahmen (GA 48.02),
- Kostenübernahme an den Gesamtkosten von Berufsorientierungsmaßnahmen (GA 48.03),
- weitergehende Erläuterungen zur Qualitätssicherung (GA 48.14) und Erfolgsbeobachtung (GA V.BOM.07),
- Erklärungen zum Zuwendungsrecht und Bereitstellen entsprechender Vordrucke (GA V.BOM.03, V.BOM.06),
- Einführung verbindlicher Vordrucke im Bereich des Zuwendungsrechts.

Zudem hat der Verwaltungsrat den Vorstand beauftragt, über die Regionaldirektionen gemeinsam mit den Ländern für die Zeit ab 2014 umfassende Förderkonzepte zu erstellen und bei neu zu bewilligenden Maßnahmen ab 2014 eine Kofinanzierung grundsätzlich ausschließlich in Geldform zu akzeptieren (s. Anpassung der GA 48.12). Eine Abweichung davon ist nur für einzelne Länder möglich, sobald ein einheitliches und transparentes Verfahren zur Abrechnung von eingebrachten Personal- und Sachmitteln gefunden ist, das zugleich sicherstellt, dass daraus ein zusätzliches Angebot für die Schüler/innen entsteht. Erste Gespräche wurden hierzu mit Vertretern einzelner Länder und den für diese zuständigen Regionaldirektionen geführt.

Alle Änderungen sind in der GA BOM entsprechend gekennzeichnet. Die Vordrucke werden zeitnah in der BK-Vorlagenauswahl zur Verfügung gestellt; übergangsweise sind sie im Intranet als Muster unter Förderung – Berufsberatung – Berufsorientierungsmaßnahmen eingestellt.

Die Anlagen 1, 5 und 6 zur GA BOM wurden redaktionell der GA BOM angepasst. Die Anlagen 2, 3 und 4 sind von der BA sinngemäß anzuwendende Bundesvorschriften.

### **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen

- erstellen gemeinsam mit den Ländern ein umfassendes Förderkonzept und übersenden dieses bis zum 30.11.2013 an das Postfach [BA-Zentrale-MI22](#),
- stellen sicher, dass eine Kofinanzierung abweichend von der Geldform nur akzeptiert wird, wenn das Land sich zu dem noch abzustimmenden einheitlichen Verfahren verpflichtet,
- bestimmen für die Abrechnung der überregionalen Maßnahmen einen OS,
- stellen die Teilnahme an Schulungen für Mitarbeiter/innen der OS zum Zuwendungsrecht im Aufgabenfeld „Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen“ sicher und
- nehmen die aktualisierten GA BOM zur Kenntnis, stellen die Anwendung und einheitliche Auslegung sicher und halten diese kontinuierlich nach.

Die Agenturen für Arbeit

- nehmen Kenntnis und wenden die Geschäftsanweisung an.

Die Operativen Service

- nehmen Kenntnis und wenden die Geschäftsanweisung an.

Gez. Unterschrift

## Anlage:

### [GA BOM](#)

- Anlagen zur GA:
  1. [Zusammenhang von Vergabe und Zuwendung](#)
  2. [Auszug aus der Bundeshaushaltsordnung \(BHO\) und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung \(VV-BHO\) zu § 23, 44 BHO](#)
  3. [ANBest-P](#)
  4. [ANBest-Gk](#)
  5. [Vordruck „Anmeldung und Erklärung zur Datenübermittlung“](#)
  6. [Qualitätskriterien](#)